

Original

Satzung

des Turn- und Sportvereins Opfenbach 1909 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Opfenbach 1909 e. V. und hat seinen Sitz in Opfenbach.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit¹

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e. V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Durchführung des Vereinszwecks und hierdurch entstandene Aufwendungen können (auch pauschal) vergütet werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers können im Rahmen der Ehrenamtspauschale vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person nach Eintritt des 18. Lebensjahrs werden. Jüngere Personen können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erwerben.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab am 18. Lebensjahr

2. Gliederung der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus

- ausübenden Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern

¹ Dieser Paragraph wurde entsprechend § 60 der AO geändert.

Ausübendes Mitglied ist, wer aktiv am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilnimmt.

Förderndes Mitglied ist, wer den Verein lediglich durch Beitragsleistung unterstützt.

Zum außerordentlichen Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht hat.

Zum Ehrenmitglied kann der Verein durch Beschluss einer Hauptversammlung ernennen, wer sich in langjähriger Tätigkeit des Vorstands- oder Ausschussmitglied besondere Verdienste erworben hat.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihn durch regen Besuch der Veranstaltungen zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
Vornehmste Pflicht der ausübenden Mitglieder ist die regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb.
Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines jeden Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftlich Anmeldung. Die Mitglieder können einer Aufnahme widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, falls eine solche gem. § 7 Abs. 2 festgesetzt wird.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austrittserklärung, die schriftlich eingereicht werden muss,
 - durch Streichung, sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Zeitraum von 2-4 Wochen nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung keine Berufung möglich.
 - durch Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder Satzungen des Vereins in gröblicher Weise verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann von dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet ein Schiedsgericht (gem. § 13 der Satzung),
 - durch Tod
 - bei Auflösung des Vereins.
3. **Ruhen der Mitgliedschaft**
Wird ein Mitglied durch den Verein oder eine Vereinsabteilung gesperrt, so kann der Vereinsausschuss diese Sperre auf den Gesamtverein ausdehnen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand
- d) der Vereinsausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) am Anfang des Vereinsjahres
 - b) wenn die Vorstandschaft es für erforderlich hält
 - c) wenn 2/3 des Vereinsausschusses oder 1/5 der Vereinsmitglieder es verlangen.

2. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage zuvor durch eine Anzeige im „Gemeindeblatt Opfenbach“ unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.²

3. Die Mitgliederversammlung kann sich mit allen Vereinsangelegenheiten befassen und hierüber Beschlüsse fassen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Auf der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung hat die Vorstandschaft einen Jahresbericht abzugeben.

 - b) Alle zwei Jahre sind auf der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses neu zu wählen. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes von Vorstandschaft oder Vereinsausschuss vorzeitig, z. B. durch Amtsniederlegung oder Tod, so ist insoweit bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Vorstandschaft kann die Stelle bis zur Neuwahl einem Vereinsmitglied zur kommissarischen Ausübung übertragen. Auch bei einem Wechsel während der regulären Amtszeit erfolgt die nächste Neuwahl wieder zusammen mit allen anderen Mitgliedern von Vorstandschaft und Vereinsausschuss.

Die Mitglieder von Vorstandschaft und Vereinsausschuss werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Stehen für den 1. und/oder 2. Vorsitzenden jeweils nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses in offener Abstimmung.

 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung aller Amtsträger.

 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.

4. Anträge die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, sind nach Erledigung der angekündigten Tagesordnung zu behandeln, falls 2/3 der anwesenden Mitglieder den Antrag für dringend erklären.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für

² Eine „oder“-Entscheidung ist nicht möglich, außerdem muss der Name der Tageszeitung angegeben werden. Zusätzliche Aushänge sind natürlich möglich.

Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) der Vorstandschaft
 - b) den Übungsleitern
 - c) zwei Vertretern der Jugend
2. Dem Vereinsausschuss obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsfragen. Er bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und für die Geschäftsführung der Vorstandschaft. Der Vereinsausschluss beschließt die Höhe des Vereinsbeitrages, sowie einer evtl. Aufnahmegebühr. Er stellt den Haushaltsplan auf und bewilligt Haushaltsausgaben, die notwendig und höher sind, als eine jeweils für das Haushaltsjahr festgesetzte Höchstsumme. Der Vereinsausschuss macht Vorschläge für die Wahl der Vorstandschaft.

§ 8 Vorstand, Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt, wobei für das Innenverhältnis bestimmt wird, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden als Vertreter auftreten soll.
2. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassenwart (Mitgliederverwaltung)
 - c) dem Schriftführer (Pressewart)
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) den Beisitzern, darunter eine Frau
3. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingesetzt werden. Die Geschäftsstellenleitung kann mehrere Positionen der Vorstandschaft besetzen, mit Ausnahme des Vorstandes.

§8a Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft beschließt die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4.1 und über Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 4.2 dieser Satzung.
2. Die Abteilungsleiter leiten die technischen Aufgaben des Vereins.
3. Die Vorstandschaft hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu erledigen. Sie ist dabei an die durch Mitgliederversammlung und den Vereinsausschuss beschlossenen Aufträge und Richtlinien gebunden.

4. Die Vorstandschaft beschließt die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4.1 und über Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 4.2 dieser Satzung.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Beschlüsse des Vereinsausschusses, die sie nicht billigt, der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese kann den Beschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben.
6. Die Vorstandschaft kann bestimmte Vereinsaufgaben Unterausschüssen zur Durchführung übertragen. Diese Ausschüsse arbeiten ausschließlich unter der Leitung und Verantwortung der Vorstandschaft.
7. Sofern in einer Mitgliederversammlung weniger als 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, hat die Vorstandschaft das Recht, Versammlungsbeschlüsse einer Urabstimmung aller Mitglieder des Vereins zu unterbreiten.
8. Eine Minderheitsgruppe von 10 % aller Mitglieder (es zählen nur stimmberechtigte), kann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit in der Hauptversammlung, innerhalb Monatsfrist von der Vorstandschaft die Durchführung einer Urabstimmung verlangen.
9. Eventuelle Urabstimmungen sind mit tunlicher Beschleunigung durchzuführen und erfolgen schriftlich mit frankierter und adressierter Stimmkarte.
10. An der Urabstimmung entscheidet die Mehrheit der schriftlich und termingemäß abgegebenen Stimmen.

§ 8 b³ Sitzungen, Beschlüsse

Sitzungen des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft sind mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Beide Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausschuss- und Vorstandschaftssitzungen müssen innerhalb von 8 Tagen einberufen werden, wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dieser Organe es verlangen.

Eine Erweiterung der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 9 Vereinsvermögen – Finanzwesen

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung und bewirtschaftet die laufenden Geldmittel gemäß dem von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan.
2. Die laufenden Vereinsausgaben werden bestritten aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) Einnahmen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
 - c) öffentlichen oder privaten Förderungsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden.
3. a) Die Abteilungen des Vereins können mit Zustimmung des Vereinsausschusses die Bewirtschaftung der laufenden Geldmittel ihres Bereiches übernehmen. Sie unterliegen der

³ Hier wurde in der „Überschrift“ der § 7a herausgenommen.

Überwachung und Prüfung durch den Vorstand. Diese Zustimmung kann vom Vereinsausschuss auf Antrag mit 2/3 Mehrheit widerrufen werden.

b) Werden bei einer Vereinsabteilung die laufenden Geldmittel selbst bewirtschaftet, so haftet der gem. § 10.3 der Satzung von der Abteilung Versammlung gewählte Ausschuss, dem Vorstand des Vereins gegenüber, für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Geldmittel und ist dabei sinngemäß an die für den Verein geltenden Bestimmungen gebunden.

c) 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, sind von diesen Abteilungen dem Vorstand die Jahresabrechnung vorzulegen. Der Haushaltsplan wird für den Gesamtverein vom Ausschuss aufgestellt.

4. Die Verwaltung von Vermögen und der Einzug von Vereinsbeiträgen darf nicht übertragen werden. Die Vermögensverwaltung und die Kassenergebnisse müssen am Ende des Vereinsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den zwei Kassenerprüfern geprüft werden. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein, einer von ihnen soll förderndes Mitglied sein. (Passus streiche; haben wir jetzt auch nicht)

§ 10 Vereinsabteilungen

1. Zur Durchführung des Vereinszweckes gem. § 2 gliedert sich der TSV Opfenbach 1909 in Vereinsabteilungen, welche für sich gesondert die fachlichen Aufgaben durchführen.
2. Die Aufgaben der Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter erfüllt. Er hat die Stellung eines Vereinsorgans (Sitz und Stimme im Vereinsausschuss) und ist rechtlich nicht selbständig.
Beschlüsse der Abteilungen, welche der Vereinsvorstand nicht billigt, bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses. Eine Erweiterung kann von der Abt. Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Vereinsjahres

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind von einer Jahres-Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Entsprechende Anträge müssen in der Tagesordnung gem. § 6 der Satzung bekannt gemacht sein. Die Satzung kann nur durch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Schiedsgericht

Aus dem Vereinsverhältnis entspringende Streitigkeiten werden endgültig von einem Schiedsgericht geschlichtet. Jeder der streitenden Teile wählt hierzu zwei Schiedsrichter. Die vier Gewählten ernennen einem Obmann den Vereinsmitgliedern. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Eine Berufung gegen den Beschluss findet nicht statt. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Sie erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt diese Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

⁴Das bei Auflösung, Ausschluss oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Begleichung aller Forderungen noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Opfenbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

⁵Bei Neugründung eines Vereins muss die angegebene Summe an den neugegründeten Sportverein in voller Höhe zurückerstattet werden.

Opfenbach, den 14.02.2016



Vorstand

Der unterzeichnende Vorstand erklärt, dass die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung mit dem Beschluss vom ___05.03.2015_____ über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.



Schriftführer

⁴ Eine „oder“-Formulierung ist nicht möglich, sie müssen sich für eine Alternative entscheiden, ich habe die Gemeinde gewählt, ansonsten ändern.

⁵ Dieser Absatz ist umstritten, wenn ist er wohl nur mit einer Frist z. b. „... Neugründung innerhalb von 2 Jahren ab Geldeingang.“ möglich da sonst die Gemeinde oder evtl. der Landessportbund u. U. nie über das Geld verfügen kann.